

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 11

Sonnabend, den 9. Februar

1929

Siebenundfiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMt. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Zwangsbetreibung von Steuern usw.

Ich mache die Herren Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß sämtliche Formulare zur Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen auf Grund der Verordnung vom 15. November 1899 — G. S. 545 — in der geltenden Fassung in den nachgenannten Verkaufsstellen zu haben sind:

1. in Belgard in der Geschäftsstelle der Belgarder Zeitung, Hindenburgstraße 16,
2. in Bad Polzin in der Buch- und Papierhandlung von Paul Neuenfeldt, Brunnenstraße 12,
3. in Gr. Tychow in der Buch- und Papierhandlung von Paul Jahn.

Belgard, den 7. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Gemeindevoranschläge.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher von Arnhausen, Ballenberg, Battin, Boltow, Burzlaff, Buhke, Damerow, Drenow, Grüssow, Kavelberg, Kieckow, Kl. Rambin, Langen, Lasbeck, Lahig, Raffin, Poplow, Quisbernow, Rarfin, Reinfeld, Rezin, Schinz, Schlennin, Siedkow, Tiekow, Vornwert, Wuzow, Zarnesanz, Zietlow, Zuchen und Zwirnitz, den Gemeindevoranschlag mit sämtlichen Unterlagen nach der Feststellung durch die Gemeindevertretung, sogleich, spätestens jedoch bis zum 18. d. Mts. dem Kreis Ausschuss einzureichen, damit die Steuerverteilungsbeschlüsse genehmigt werden können.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß, sofern über 200 % Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden oder die Zuschläge zur Gewerbesteuer nach dem Kapital und nach dem Ertrage verschieden bemessen sind, vor Fassung des Steuerverteilungsbeschlusses die Berufsvertretungen der Gewerbesteuerpflichtigen (die zuständige Handels- und Handwerkskammer) gehört werden müssen.

In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist diese Anhörung jedoch nur auf Antrag eines betroffenen Steuer-

pflichtigen erforderlich (§ 45 der Gewerbesteuerverordnung — vergl. auch Kreisblattsbekanntmachung vom 3. 6. 1927 Kreisblatt Nr. 44, Seite 131).

Belgard, den 8. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Betrifft: Einziehung rückständiger staatlicher Gefälle.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weise ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 16. Januar 1929 — T. 3. 1. N. R. Nr. 1612 — darauf hin, daß die ortsüblich erlassene Zahlungsaufforderung keine Mahnung ist. Der Gemeindevorsteher hat vielmehr die säumigen Steuer Schuldner gemäß § 7 der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren und Artikel 15 ff. der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 einige Tage nach Fälligkeit der Steuern mit 3tägiger Frist zu mahnen. Erst nach Ablauf der dreitägigen Mahnfrist ist das Restverzeichnis der staatlichen Kreiskasse einzureichen, so daß diese am 30. jeden Monats bestimmt im Besitz der Restverzeichnisse ist.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Restverzeichnisse, die amtliche Erklärung des Gemeindevorstehers enthalten müssen, daß und wann die Mahnung erfolgt ist.

Belgard, den 7. Februar 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Ankauf von minderwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz, auch im hiesigen Kreise, einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß § 42 a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7 a a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger erjuche bzw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 7. Februar 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

**Damit jeder sie sehe und jeder sie lobe
Schicken umsonst wir Hefte zur Probe!**

Der deutsche Kunstkunst

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N24

Die guten Erfolge unserer Methode der operationslosen



sind bestätigt.

Hunderte von notariell beglaubigten Referenzen Geheilte stehen auf Anforderung zur Verfügung. (Doppeltes Rückporto erwünscht.) J. B.

Mein Bruchleiden ist durch Ihre Methode vollständig geheilt. Mein Bruch hatte die Größe eines Kleinkinderkopfes erreicht und hinderte mich nicht allein bei der Arbeit, sondern auch beim Gehen, Sitzen und Liegen, sodaß ich keine rechte Lebensfreude mehr hatte. Jetzt kann ich alle Arbeiten ohne Beschwerden in der Landwirtschaft verrichten. Rudolf Schalow, Hagelfelde. 25. 11. 28

Seit vielen Jahren hatte ich einen fauligroßen Leistenbruch, habe viele verschiedene Arten von Bruchbändern getragen, mein Bruch wurde nicht kleiner... Seit einem Jahr hat sich mein schwerer Bruch ganz zurückgezogen. In meinem Alter von 76 Jahren kann ich nur staunen über meinen Erfolg. W. F., Köslin. 25. 2. 28.

Sprechstunde unseres approbierten Vertrauensarztes in:

Belgard: Mittwoch, den 13. Febr., vorm. 8—11 Uhr.
Wolters Hotel.

„Hermes“ Ärztliches Institut für orthopädische Bruchbehandlung, G. m. b. H., Hamburg, Esplanade 6.
(Ärztl. Leiter: Dr. H. L. Meyer.)

Ältestes und größtes ärztliches Institut dieser Art.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachfl., Belgard.